

## Anliefervorschriften der Haberkorn Gruppe

### Geltungsbereich

Nachfolgende Anliefervorschriften sind Bestandteil der Einkaufsbedingungen der Haberkorn Gruppe („Haberkorn“) und gelten für alle Bestellungen bzw. Lieferungen. Zur Haberkorn Gruppe gehört insbesondere die Haberkorn GmbH. **Die Anliefervorschriften sind von allen Lieferanten zu beachten.** Abweichungen nachfolgender Anliefervorschriften werden, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich individuell vereinbart wurden bzw. Haberkorn diesen vorab ausdrücklich zugestimmt hat, als Mängel angesehen. Haberkorn entstehender Mehraufwand bei gelieferter Ware durch Nichteinhaltung dieser Anliefervorschriften wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs gehen jeweils die Festlegungen in diesen Anliefervorschriften denjenigen der Einkaufsbedingungen vor. Diese Anliefervorschriften sind in der jeweils geltenden Version abrufbar unter [www.haberkorn.com/impressum](http://www.haberkorn.com/impressum).

### 1. ANLIEFERUNG – ORGANISATION

#### 1.1 Zeiten

Mo bis Do 7.30–12:00, 13:00–15:30  
Fr 7.30–11.30

#### 1.2 Anlieferorte

An jedem Standort sind die Anlieferorte eindeutig gekennzeichnet. Jede Anlieferung wird vom Fahrer vor dem Andocken bei Haberkorn angemeldet. Entsprechende Hinweise sind an den jeweiligen Rampen/Zugängen ausgehängt.

#### 1.3 Lieferavis

Lieferungen ab 10 Paletten sind frühestmöglich (spätestens am Versandtag) beim zuständigen Einkäufer von Haberkorn anzumelden. Haberkorn behält sich vor, nicht angemeldete oder nicht termingerechte Lieferungen nicht anzunehmen oder an einer externen Lagerstelle zwischen zu lagern. Anfallende Handlings- und Lagerkosten gehen zulasten des Lieferanten.

#### 1.4 Verhalten

- (1) Der Fahrer muss beim Abladen vor Ort sein.
- (2) Ware Dritter wird durch Haberkorn Mitarbeiter nicht bewegt.
- (3) Das Tragen geschlossener Schuhe ist Pflicht.

#### 1.5 Termin

- (1) Transportorganisation Lieferant:  
Anlieferungen finden ausschließlich am vereinbarten Liefertag statt. Vorablieferungen sind mit dem Einkauf von Haberkorn abzustimmen. Lieferverzögerungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Einkauf von Haberkorn bekannt zu geben – spätestens am vereinbarten Liefertag (siehe auch Lieferavis).
- (2) Transportorganisation Haberkorn:  
Haberkorn definiert die für den Transport verantwortliche Stelle (Vorgabe Spedition/Ansprechpartner bei Haberkorn). Die Abholung muss rechtzeitig avisiert werden (Vereinbarung Vorlaufzeit).
- (3) Grundsätzlich sollte je Position eine Gesamtlieferung erfolgen. Teillieferungen sind abzustimmen.

### 2. ANLIEFERUNG – DOKUMENTE

#### 2.1 Frachtbrief

##### Pflichtdaten

- (1) Empfänger
- (2) Absender
- (3) Frächter
- (4) Anzahl Frachtstücke
- (5) Art der Verpackung/Ladungsträger
- (6) Incoterms
- (7) Rohgewicht und Mengenangabe

#### 2.2 Lieferschein

Jede Lieferung an Haberkorn ist mit einem Original-Lieferschein zu versehen (vorzugsweise in Deutsch/Englisch). Dieser ist von außen gut sichtbar und zugänglich anzubringen. Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken, so ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

##### Pflichtdaten – folgende Angaben müssen alle

Lieferscheine enthalten:

- (1) Lieferscheinnummer
- (2) Bestellnummer:  
jede Lieferposition muss einer Bestellnummer zugeordnet werden können
- (3) Artikelnummer Lieferant / genaue Bezeichnung des Lieferanten
- (4) Liefermenge
- (5) Artikelnummer Haberkorn

##### Solldaten

- (1) Bestellposition Haberkorn
- (2) bestellte Menge
- (3) offene Menge

#### 2.3 Zolldokumente

Bei Drittlandware sind Zolldokumente beizulegen.

### 3. VERPACKUNG

Ziel der geltenden Bestimmungen der Verpackungsverordnung sind die Wiederverwendung von Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen. Haberkorn hält sich an diese Vorgaben und erwartet dies auch von den eigenen Lieferanten. Der Verpackungsaufwand hat den zum Schutz der Ware unbedingt erforderlichen Aufwand nicht zu überschreiten. Leerräume sind zu vermeiden und erforderliches Füllmaterial ist auf ein Minimum zu beschränken.

- (1) Sofern erforderlich sind als Ladungsträger nur EUR-Paletten (mit/ohne Rahmen) mit einer Größe 120 x 80 cm zu verwenden, die unmittelbar bei Anlieferung getauscht werden. Ausnahmen sind explizit zu vereinbaren. Das Lager als auch das Handling von Haberkorn ist auf Paletten dieser Größe ausgelegt. Nicht vereinbarte Abweichungen werden zulasten des Lieferanten umgepackt.
- (2) Defekte EUR-Paletten werden nicht getauscht.
- (3) Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass bei ordnungsgemäßem Handling/Transport keine Beschädigungen an Verpackung und/oder Produkt entstehen.
- (4) Es sind recyclingfähige bzw. wiederverwendbare Verpackungen und Füllstoffe zu verwenden. Keinesfalls jedoch:
  - Müll- oder Abfallprodukte
  - Zeitungen (Verschmutzung)
  - keine Chips (weder duro- noch thermoplastische oder biologische)
  - keine Holzspäne
- (5) Bei Mehrweg- und Systemverpackungen ist vorab das Handling zu definieren
  - Zuständigkeiten
  - Sammlung
  - Abholung
  - Bereitstellung & Verpackung
- (6) Gewicht/Höhe
  - max. Gewicht pro Palette: 1.000 kg
  - max. Gesamthöhe: 170 cm
  - keine Überstände (Ware darf nicht über Palette stehen)
 Nicht vereinbarte Abweichungen werden zulasten des Lieferanten umgepackt
- (7) sortenrein
  - unterschiedliche Artikelnummern müssen separat verpackt sein
  - gleiche Artikelnummer aus verschiedenen Bestellungen dürfen nicht zu einer Lieferscheinposition zusammengefasst werden
  - wenn Anzahl Frachtstücke größer 1 darf eine Lieferscheinposition nicht auf mehrere Frachtstücke aufgeteilt werden
  - verschiedene Bestellungen dürfen nicht in einem Packstück verpackt werden
- (8) Artikel mit potenzieller Verletzungsgefahr (spitz, scharf, vorgespannt, plötzliches Aufoder Zuklappen) müssen so gesichert sein, dass ein Handling bei Haberkorn ohne Zusatzmaßnahmen möglich ist (Sicherung auf Einzelartikeln).

### 4. KENNZEICHNUNG

#### 4.1 Artikel

Grundsätzlich muss jeder Artikel eindeutig gekennzeichnet sein.

##### Pflichtdaten

- (1) Artikelnummer Lieferant
- (2) Bezeichnung
- (3) Menge
- (4) Artikelnummer Haberkorn
- (5) EAN 13 (siehe 5. Anforderung an Barcodes)

#### 4.2 Frachtstück

- (1) Lieferschein muss außen angebracht sein
- (2) Lieferschein Nr. / Frachtstück x von y
- (3) wenn Anzahl Frachtstücke größer 1 → Packliste je Frachtstück
- (4) Kundenspezifisches Etikett ist zu verwenden

#### 4.3 Gefahrgut

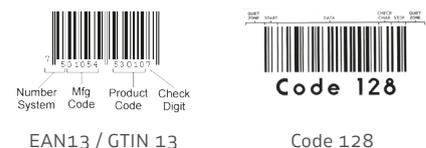
- (1) Gefahrgut muss eindeutig, von außen sichtbar, gekennzeichnet sein
- (2) es gelten die internationalen Vorschriften/Regelungen

#### 4.4 Haltbarkeit/Charge

- (1) Einschränkungen der Verwendbarkeit müssen eindeutig, von außen sichtbar, gekennzeichnet sein
- (2) Produkte mit unterschiedlichen Haltbarkeitsdaten dürfen nicht vermischt werden

### 5. ANFORDERUNGEN AN BARCODES

Zur Vereinfachung der Identifizierung bei der Warenvereinbarung strebt Haberkorn eine durchgängige Aus- bzw. Kennzeichnung der Artikel mit Barcode an. Systemseitig haben wir die Möglichkeit den internationalen Standard „EAN 13 / GTIN 13“ (bevorzugt) sowie den „Code 128“ zu lesen.



#### Größe min. (B x H in mm)

- EAN 13 / GTIN 29,83 x 20,73
- Code 128 Breite variabel x 12,7

#### Strichcode-Qualität

Grad 3 gemäß ISO/IEC 15416

Kontrast ideal schwarz auf weiß (ansonsten müssen vorab Lesetests durchgeführt werden)

#### Ausnahme Code 128

Wird der Code 128 vom Lieferanten verwendet, dann darf nur die Haberkorn Artikelnummer mittels Barcode verschlüsselt werden. Platzhalter oder diverse Sonderzeichen dürfen sich in diesem Barcode nicht befinden.

**Für Verluste, die aus der Nichtbeachtung dieser Richtlinien resultieren, haftet der Lieferant. Ebenso gehen Mehrkosten, die durch Abweichungen von diesen Anliefervorschriften entstehen, zulasten des Lieferanten.**

#### Stand: Juni 2019

(Diese Anliefervorschriften ersetzen sämtliche allgemeine oder spezielle Anliefervorschriften von Haberkorn.)